



Öffentliche Beschlussvorlage

an den Rat

Vorl.-Nr.: 247/2003
Fachbereich: Finanzen und Controlling
Produktnummer: 20.02.02
Datum: 11.09.2003
Gez.: Heinz Öhmann

09.10.2003	Hauptausschuss				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

16.10.2003	Rat				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

Betreff

**Veräußerung der Beteiligung der Stadt Coesfeld an der LEG
Landesentwicklungsgesellschaft NRW GmbH**

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen, den Anteil der Stadt Coesfeld an der LEG NRW GmbH von 792,50 € zum Nominalwert an die LEG NRW GmbH zu veräußern

Finanzielle Auswirkungen:

Die Stadt erhält für den Verkauf 792,50 €.

Durch den Verkauf entfallen künftig die jährlichen Dividenden (inkl. Erstattung der Kapitalertragssteuer) von rd. 30 €.

Begründung

Die Stadt Coesfeld ist an der LEG NRW GmbH (vor dem 22.06.1970 Westfälisch-Lippische Heimstätte GmbH) mit 792,50 € beteiligt.

Gegenstand des Unternehmens LEG NRW GmbH ist die Errichtung, der Um- und Ausbau, die Modernisierung, Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Wohnungen und sonstigen Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen sowie die Planung und Durchführung städtebaulicher Erschließungs-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen der Standortentwicklung und Stadtentwicklung.

Die Beteiligung an der LEG NRW GmbH bzw. an der Westfälisch-Lippischen Heimstätte GmbH erfolgte seinerzeit mit der Intention, den Bau von gesunden und zweckmäßig eingerichteten Heimstätten, Eigenheimen und Wohnungen im Rahmen des sozialen Siedlungs- und Wohnungsbaues zu fördern.

In Absprache mit dem Land NRW hat die LEG NRW GmbH - aufgrund vermehrter Veräußerungsanfragen durch insbesondere kommunale Anteilseigner - der Stadt Coesfeld angeboten, den Anteil der Stadt Coesfeld zum Nominalwert für 792,50 € mit Gewinnbezugsrecht zum 01.01.2004 zu übernehmen.

Der Anteil der Stadt Coesfeld an der LEG NRW GmbH beträgt nur 0,0005 % des Stammkapitals, so dass eine Einflussnahme der Stadt Coesfeld auch im Zusammenspiel mit den übrigen beteiligten Kommunen nur schwer möglich ist. Daneben steht die jährliche Dividende aus der Beteiligung in keinem angemessenen Verhältnis zum erforderlichen Verwaltungsaufwand.